

RS Vwgh 2002/11/21 2002/07/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2002

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §30 Abs1;

WRG 1959 §31 Abs1;

WRG 1959 §31 Abs3;

Rechtssatz

Wenn sich jemand, der Treibstoffe im Namen und auf Rechnung einer GesmbH verkauft, vertraglich verpflichtet, "für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und für die klaglose Abwicklung des Tankstellenbetriebes" zu sorgen, zählt dazu zweifelsfrei auch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 1 WRG 1959. Der Verkäufer ist daher verpflichtet, den Eintritt einer Gewässerunreinigung im Tankstellenbereich zu vermeiden bzw. zu verhindern; im Falle des Unterlassens entsprechender, diese Gefahr abwendender Schritte kann (auch) er als Verpflichteter nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 herangezogen werden (Hinweis E 1. März 1979, 1973/78, wonach selbst einem nach Weisung handelnden Dienstnehmer ein Verstoß gegen § 31 Abs. 1 WRG 1959 zugerechnet werden kann).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002070108.X05

Im RIS seit

17.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at